

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. Christmonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweite Staatschreiber,

Hottinger.

B e s c h l u ß

betreffend die Concession für die Basel = Zürcher = Eisenbahngesellschaft.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Das Vorhaben einer zwischen Basel und Zürich zu errichtenden Eisenbahn wird im Allgemeinen genehmigt.

§. 2. Die gedachte Actiengesellschaft wird ermächtigt, die Eisenbahn auf Grundlage der eingereichten Pläne, nach Maßgabe ihrer Statuten und in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger hoheitlicher Concession auf ihre Kosten zu erbauen und zu ihrem Vortheil zu benutzen.

Abweichungen von den angegebenen Hauptrichtungen der Bahnlinie oder Abänderungen in den Statuten dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes und unter Bestätigung des Großen Rathes Statt finden.

§. 3. Die Gesellschaft und in deren Namen die von derselben gewählte Direction hat die Verbindlichkeit, alle Veranstaltungen zu treffen, welche in Folge der Eisenbahnanlegung und ihrer Benutzung für die Privat- und öffentliche Sicherheit nöthig sind, namentlich für die Communicationen von dießseits und jenseits der Bahn, soweit es die Natur einer Eisenbahn gestattet, zu sorgen und die hiezu erforderlichen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge und Wege auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, da, wo die Anlegung der Eisenbahn eine theilweise veränderte Richtung einer schon bestehenden Haupt-, Land-, Communications- oder Nebenstraße es erforderlich macht, diese im Einverständniß mit den betreffenden Behörden vorzunehmende Verlegung auf ihre Kosten herzustellen.

Ebenso hat die Gesellschaft von denjenigen Mehrkosten drei Viertel zu tragen, die, wenn späterhin die Erbauung einer neuen Haupt-, Land- oder Communicationsstraße beschlossen würde, aus ihrer Kreuzung mit der Bahn entstehen würden.

Dem Finanzratheliegt zunächst die Aufsicht über die Erfüllung dieser Verpflichtungen ob; er erläßt nöthigenfalls besondere Weisungen an die Direction,

welcher der Recurs an den Regierungsrath offen steht, der definitiv entscheidet.

§. 4. Für die durch den Betrieb der Eisenbahn den Staatseinnahmen am Postregale, an Weg- und Brückengeldern allfällig entspringenden Nachtheile leistet die Actiengesellschaft dem Staate vollständige Entschädigung, welche mit Rücksicht auf die vollendete Bahnstrecke vertragsweise je von 10 zu 10 Jahren zwischen dem Finanzrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes und der Gesellschaft ausgemittelt wird.

Sollten sich die Verwaltungsbehörden und die Actiengesellschaft nicht verständigen können, so entscheidet darüber ein nach den Bestimmungen des §. 11. im Gesetze vom 21. März 1838 aufzustellendes Schiedsgericht.

§. 5. Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und den Verhandlungen der Generalversammlung, sowie den Jahresbericht der Direction dem Regierungsrathe einzugeben.

§. 6. Die Basel-Zürcher-Eisenbahngesellschaft unterliegt, gleich jeder andern Privatunternehmung, den Gesetzen und Verordnungen des Landes. Dieselbe und für sie die Direction ist berechtigt und verpflichtet, für die Handhabung der Bahnpolizei nach einer durch den Finanzrath zu genehmigenden Instruction zu sorgen, und zu diesem Behufe ihre eigenen, durch äußere in die Augen fallende Abzeichen kenntlich zu machenden Bahnpolizeibeamten und Wächter anzustellen. Dieses Personale hat alle zur Sicherstellung der Bahn erforderlichen Vorschriften

und Verbote zu handhaben, für Abwendung aller Gefährdungen der Bahnfahrt die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und etwannige Störer oder Beschädiger im Betretungsfalle sofort selbst festzunehmen und an die betreffenden Vollziehungsbeamten zur Ueberweisung an die competente Behörde abzuliefern. Die Bahnwärter werden von dem Bezirksrathe ins Handgelübde genommen.

§. 7. Die gedachte Gesellschaft ist schuldig, den Anschluß anderer vom Staate autorisirten oder von ihm selbst ausgehenden Eisenbahnunternehmungen in dem Sinne zu gestatten, daß sie solche Bahnen an schicklicher Stelle in die ihrige aufnimmt und die auf solche Weise ihr zugeführten Personen und Güter nach den gleichen, für ihre Bahn geltenden, Transporttaxen weiter befördert.

§. 8. Bei Truppenzügen im effectiven Kriegsdienst ist die Gesellschaft verpflichtet, ohne Verzug auf Requisition des Befehlshabers das Personelle und Materielle des Truppencorps gegen Vergütung der Hälfte der gewöhnlichen Taxen zu transportiren.

§. 9. Die kraft gegenwärtigen Beschlusses der Basel-Zürcher-Eisenbahngesellschaft erteilte Concession für die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn zwischen Basel und Zürich ist für die Dauer von 99 auf einander folgenden Jahren gültig. Der Anfang der 99jährigen Concession wird von dem Jahre an gerechnet, in welchem die Eröffnung und wirkliche Benutzung der Bahn auf hierseitigem Gebiete bis an die Aargauische Landesgrenze und von da an unter Genehmigung des h. Standes Aargau

mindestens bis an die Stadt Baden Statt fand. Sollte binnen drei Jahren, vom Tage der hiemit ertheilten Bewilligung, kein Anfang mit den Erarbeiten an der Eisenbahn gemacht werden, so ist gegenwärtige Concession ohne Weiteres als erloschen und aufgehoben erklärt.

Tritt der Fall der Erlöschung nicht ein, so wird während eines Zeitraumes von 15 Jahren keine Concession für Errichtung einer zweiten Eisenbahn von Zürich nach Baden ertheilt.

§. 10. Nach Ablauf der 99 Jahre steht der obersten gesetzgebenden Behörde des Cantons das Recht zu, entweder die Concession für eine weitere dannzumal festzusetzende Reihe von Jahren zu erneuern, oder die Eisenbahn auf eigene Rechnung des Staates zu übernehmen; letzteres gegen vollständigen, der Gesellschaft zu leistenden Ersatz für den Werth des an den Staat abzutretenden Eigenthums derselben an der Bahn selbst, den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Geräthschaften, Vorräthen und dem sonstigen Material, ohne Rücksicht auf den dannzumaligen Ertrag der Bahn, noch auf den Preis der Actien.

Der von der Gesellschaft gegründete Reservenfond bleibt unter allen Umständen ihr Eigenthum und zu ihrer freien Verfügung.

§. 11. Da hier der Fall eingetreten ist, wo nach §. 18. des Gesetzes vom 21. März 1838 über Abtretung von Privatrechten dasselbe seine Anwendung auch auf Privatunternehmungen findet, wenn solche im öffentlichen Interesse geschehen, so wird in Folge des gegenwärtigen Beschlusses der Basel-Zürcher-

Eisenbahngesellschaft die Befugniß ertheilt, für die Erbauung der Eisenbahn (einfachen oder Doppelbahn) nach den von derselben angegebenen Hauptrichtungen auf hierseitigem Gebiete die Abtretung von Privat-rechten, gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden §. 12., zu verlangen.

§. 12. Es ist Sache der Eisenbahndirection, sich mit den Besitzern von abzutretenden Privat-rechten über deren Entschädigung zu verständigen. Sollte die Ausmittelung derselben auf dem Wege der Unter-handlung nicht erzielt werden können, so haben die zuständigen Gerichte über den Betrag zu entscheiden, wobei es diesen überlassen bleibt, sowohl den Werth des abzutretenden Objectes als den allfälligen, dem-selben aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Eisenbahn erwachsenden Schaden oder Nachtheil durch beliebige unparteiische Experte schätzen zu lassen. Im Uebrigen kommen die §§. 14. 15. 16. und 17. des Gesetzes vom 21. März 1838 auch hier in Anwendung.

§. 13. Mit Hinsicht auf die der Basel-Zürcher-Eisenbahngesellschaft für einen bestimmten Zweck verliehene Bewilligung der Anwendung des Expro-priationsgesetzes wird der Umfang derselben hienach begrenzt und festgesetzt, wie folgt:

Die Befugniß der Gesellschaft, die Abtretung von Grundeigenthum oder andern Privat-rechten zu fordern, erstreckt sich:

- a) auf den zum Raum der Bahn (einfachen oder Doppelbahn) selbst erforderlichen Grund und Boden;

- b) auf den zu den Ausweichungen und Bahnkreuzungen nöthigen Raum;
- c) auf den Raum sowohl zur Unterbringung als zur Gewinnung von Erde bei Einschnitten und Aufdämmungen und die hiefür nöthigen Communicationen mit der Bahn; ferner zur Ablagerung von Schutt, Materialien u. s. w.;
- d) auf den Grund und Boden für solche Anlagen, welche zu dem Zwecke, damit die Bahn als solche benutzt werden könne, nöthig und zugleich an eine bestimmte Stelle gebunden sind, als Zu- und Abfahrten, Wasserzüge, Bahnhöfe, Werkstätten, Aufseher- und Wärterhäuser, Wasser- und Borrathsstationen u. s. w.

§. 14. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 18. Christmonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Ulrich.

Der zweite Secretär,

H. Mischeler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden

zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e ß

über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen.

Tit. I.

Ueber die Polizei an Sonn- und Festtagen.

§. 1. Es wird allen Landeseinwohnern wohlmeinend, aber ernstlich empfohlen, die Sonn- und Festtage auf eine würdige, ihrer religiösen Bedeutung angemessene Weise zu feiern, auch ihre Kinder, Dienstboten und sonstige Angehörige zu solcher Feier anzuhalten, weder selbst Arbeiten vorzunehmen, noch einem Andern dergleichen zuzumuthen, welche für ihn oder Andere störend einwirken und sich nicht als wahres Nothwerk rechtfertigen, und überhaupt Alles zu unterlassen, was einer gottgefälligen Feier des Sonntags zuwider wäre.

§. 2. Insbesondere sind alle Arbeiten in den Fabriken, Spinnerereien und Werkstätten, das Auf- und Abladen bei Kaufhäusern, Magazinen und Landungsplätzen, alle geräuschvollen oder öffentlichen Arbeiten,